



## Satzung

# Männergesangverein Degerndorf 1910

in der Neufassung vom 17.01.2023

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Degerndorf 1910“. Gründungsdatum ist der 08. Oktober 1910.

Der Verein hat seinen Sitz in 83098 Brannenburg. Er ist seit 01.06.2019 Mitglied im Bayerischen Sängerbund e.V., Sängerkreis Wendelstein.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Chorgesanges und des Liedgutes.

Zur Pflege des Chorgesanges sowie zur kulturellen Förderung können im Rahmen des Vereins auch weitere unselbständige Chor- oder Gesangsgruppen gebildet werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a, EstG beschließen.

## § 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann werden, wer die Befähigung hat, in einem Chor oder einer Gesangsgruppe mitzuwirken.

Passives Mitglied kann werden, wer den Verein unterstützt und fördert.

Ehrenmitglied können nur solche Personen werden, die sich um den Verein oder um die Musik besondere Verdienste erworben haben.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren können im Kinder- und Jugendchor aktives (singendes) Mitglied werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die aktiven Mitglieder des Kinder- und Jugend-Chores automatisch zu passiven Mitgliedern des Männergesangsvereines Degerndorf, mit allen Rechten und Pflichten.

Einzelheiten für die einzelnen Chöre oder Gesangsgruppen sind in einer **Abteilungsordnung** festzulegen.

Die Chorleiter müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen der Vereinsausschuss.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ab dem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Minderjährige Mitglieder des Kinder- und Jugendchors haben kein Wahl- und Stimmrecht. Soweit es sich um innere Angelegenheiten der Abteilung handelt, wird einem Erziehungsberechtigten jedes minderjährigen Mitglieds der Abteilung ein Wahl- und Stimmrecht eingeräumt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bestehende Vereinsordnung einzuhalten und die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.

Über Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sollte der Verein umgehend informiert werden. Dazu gehören insbesondere:

- Adressänderungen
- Änderung der Bankverbindung
- Beendigung der Schulausbildung etc.

## § 7 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Vorlage eines jeweils aktuellen und unterschriebenen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen unter 18

Jahren ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- 7.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird der Austritt wirksam. Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten.
- 7.4 Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Aufforderungen ihren Beitrittsverpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.
- 7.5 Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Satzung verstoßen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
- 7.6 Über den Ausschluss nach Punkt 4 und 5 beschließt der Vorstand, der aber dem Auszuschließenden Gelegenheit geben muss, sich bei der kommenden Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die von der Mitgliederversammlung hierbei getroffene Entscheidung ist rechtsbindend, ein Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- 8.1 Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen allgemeinen Beitrag zu entrichten, wobei die Beiträge der aktiven Mitglieder von denen der passiven Mitglieder abweichen können.
- 8.2 Über die Höhe und Fälligkeit der allgemeinen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für etwaige, in der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit besonderen Maßnahmen beschlossenen Umlagen.
- 8.3 Über die Höhe und Fälligkeit weitergehender Beiträge der Kinder- und Jugendabteilung entscheidet der Vorstand.
- 8.4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich innerhalb des 1. Quartals zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Allgemeinen per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 8.5 Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Beitrages erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder, die z.B. durch besondere Ereignisse in Not geraten sind. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- 8.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, können aber freiwillig ihren Beitrag weiterhin entrichten.

- 8.7 Die aktiven Mitglieder (Sänger) zahlen für jeden Probenbesuch ein sogenanntes „Probenzehnerl“. Die Zahlung erfolgt freiwillig, die Höhe der Zahlung bleibt dem Zahlenden überlassen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss.

Alle Ämter und Funktionen können unabhängig vom Geschlecht besetzt und ausgeübt werden.

## §10 Mitgliederversammlung, Vorstand und Vereinsausschuss

- 10.1 Die **Mitgliederversammlung** besteht aus der Gesamtheit aller in der Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- 10.2 Der **Vorstand** besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

- 10.3 Der **Vereinsausschuss** besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Chorleitern
- den Abteilungsleitern der Chöre oder Gesangsgruppen
- dem Beauftragten für social Media und Marketing

Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen oder bestimmen.

## §11 Aufgaben von Mitgliederversammlung, Vorstand und Vereinsausschuss

- 11.1 Die **Mitgliederversammlung** ist insbesondere zuständig für:

1. Die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
2. Die Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Vereinssatzung
3. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.

- 11.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes eingetragene Mitglied genau eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 11.3 Mindestens einmal im Jahr - möglichst im 1. Quartal - soll eine **Ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden.  
Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher den aktiven Mitgliedern mündlich oder schriftlich in oder zu der der Mitgliederversammlung vorausgehenden Chorprobe bekannt gegeben werden.  
Alle anderen Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der örtlichen Tageszeitung - ohne Angabe der Tagesordnung- informiert werden.  
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Satzungs-Änderungen oder -Neufassungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederstimmen, mindestens aber einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.  
Hierbei kommt es auf die gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 11.5 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes, - mindestens aber 1/3 der aktiven Mitglieder oder des Vorstandes-, die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.
- 11.6 **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.  
Der 1. und 2. Vorsitzende - jeweils allein - vertreten den Verein nach innen und nach außen in allen Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 11.7 **Der 1. Vorsitzende**  
steht an der Spitze des Vereins und vertritt ihn in allen Angelegenheiten, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Beachtung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse, unterzeichnet alle Urkunden und wichtigen

Schriftstücke.

Er führt die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen. Er kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung unterbreitet werden müssen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen andere Vereinsmitglieder oder Personen einzuladen, die aber kein Stimmrecht haben.

**11.8 Der 2. Vorsitzende**

nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei den anfallenden Aufgaben.

**11.9 Der Schatzmeister**

verwaltet die Finanzen des Vereins, verantwortet die Buchführung und erledigt alle Kassengeschäfte im Sinne des wirtschaftlichen Wohles des Vereins.

Ihm obliegt die laufende Bezahlung der Chorleitung und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Er verwaltet die Spenden- und Fördergelder und stellt entsprechende Spendenquittungen aus.

Er erstellt den Jahres-Kassenbericht und lässt ihn durch die gewählten Rechnungsprüfer prüfen.

Er führt die Mitgliederlisten und hält sie aktuell.

**11.10 Der Schriftführer**

ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, verfasst die Protokolle bei Wahlen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie anderer Besprechungen und lässt sie vom jeweiligen Leiter gegenzeichnen. Er beteiligt sich an der sozialen Pflege der Mitglieder und des Vereins (z.B. durch Erstellung und Versand von Einladungen, Kartenwünschen, Urkunden usw.), bearbeitet die jährliche Fortführung der Vereinschronik und legt alle wichtigen Dokumente in einem vereinseigenem Ablagesystem ab.

**11.11 Der Chorleiter**

hat die künstlerische und musikalische Leitung des Chores. Er entscheidet über die Auswahl des Repertoires. Er teilt die Sänger in die entsprechenden Stimmgruppen ein. Er hat das Recht bei zu geringer Teilnehmerzahl Proben oder öffentliche Auftritte des Chores abzusagen. In Fragen der Liederwahl und der Programmgestaltung kann er durch einen zu bildenden Musikausschuss unterstützt werden.

**11.12 Der Vereinsausschuss**

berät den Vorstand, wenn es sich um besondere Angelegenheiten der unselbständigen Abteilungen des Vereins handelt.

Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn es 1/3 seiner Mitglieder beim Vorstand beantragt.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet, die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.

Der Ausschuss erlässt Ordnungen, ändert oder hebt sie auf. Weitere Punkte ergeben sich aus der Satzung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und zusätzlich mindestens ein weiterer stimmberechtigter Vertreter der Abteilung anwesend ist.

## **§12 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer auch Mitglied des Vereins ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er während der Dauer der Amtsperiode aus, ist eine Nachwahl innerhalb von 6 Monaten durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Eine Nachwahl hat Gültigkeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§13 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden. In der Tagesordnung sind die Besprechungspunkte zu benennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## **§14 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Gesangstätigkeiten können vom Vorstand mit Beschluss der Mitgliederversammlung rechtlich **unselbständige Abteilungen** gebildet werden.

Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.

Den Chorleitungen der Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen musikalischen Rahmen tätig zu werden.

Für jede Abteilung ist eine Abteilungsordnung zu erstellen, die sich an die satzungsgemäßen Vereinszwecke zu halten hat. Die Abteilungsordnung ist als Anhang Teil der Vereinssatzung.

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen der Finanzordnung selbst. Der Kassenwart der Abteilung stimmt sich mit seiner Buchführung vierteljährlich mit dem Schatzmeister des Vereins ab. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Aus diesem Grund ist ein Abteilungskonto, nur als Unterkonto des Vereinskontos, zu führen.

### **§15 Ehrungen**

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über Ehrungen. Es können Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins geehrt werden.

Folgende Ehrungen sind möglich:

1. Ehrenmitglied  
hat sich besondere Verdienste um den Verein oder die Musik erworben. Äußeres Zeichen der Ehrung sind eine Goldene Ehrennadel mit Urkunde.
2. Ehrenvorsitzender  
hat sich über mehr als 10 Jahre als 1. Vorsitzender besondere Verdienste um den Verein oder die Musik erworben. Äußeres Zeichen der Ehrung sind eine Goldene Ehrennadel mit Urkunde.
3. Ehrung  
erhalten Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben oder ihn besonders gefördert haben. Äußeres Zeichen der Ehrung sind eine Silberne oder Goldene Ehrennadel mit Urkunde.
4. Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit  
erhalten Personen, die auf eine -20 -25 -30 -40 -50 -60 -65 -oder 70-jährige Mitgliedschaft zurückblicken können. Äußeres Zeichen der Ehrung sind eine Silberne oder Goldene Ehrennadel mit Urkunde.
5. Ehrungen durch den Bayerischen Sängerbund  
werden durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bayerischen Sängerbundes beschlossen und mindestens 12 Wochen vor der Ehrung beantragt.

### **§16 Rechnungsprüfer**

die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und der Abteilungen auf wirtschaftliches Handeln und ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Schatzmeister bzw. den Kassenwart der Abteilung.

Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung im 1. Quartal zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der „steuerbegünstigten Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brannenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Notengut ist an den Sängerkreis Wendelstein oder den Bayerischen Sängerbund zu übergeben.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn

1. Drei Viertel aller aktiven Mitglieder einen Antrag an den Vorstand stellen, worauf dieser innerhalb von vier Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss  
und
2. Drei Viertel aller aktiven Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung erschienen sind und mit Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen  
oder
3. Falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte (es sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller aktiven Mitglieder anwesend) ist vier Wochen später nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.